

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 346.

Donnerstag den 11. December.

1856.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Behörde bringt andurch im Einverständnisse mit dem Polizei-Amt der Stadt Leipzig zur öffentlichen Kenntniß, daß **gefundenene Gegenstände** hinkünftig nicht mehr bei dem Polizei-Amt, sondern **bei dem Bezirks-Gerichte** und zwar in der zweiten Etage des Gerichtshauses, Zimmer Nr. 39, abzugeben sind.

Leipzig, den 8. December 1856.

Königliches Bezirks-Gericht.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Zur Feier des am 12. d. Mts. wiederkehrenden Geburtstags Sr. Majestät unseres allverehrten Königs soll, wie im vorigen Jahre, eine Speisung der hiesigen Armen stattfinden. Die Deckung der dadurch veranlaßten Kosten ist bisher stets durch freiwillige Beiträge bewirkt worden, und wir glauben den Wünschen unserer Mitbürger zu entsprechen, wenn wir denselben Gelegenheit geben, sich durch Geldspenden an dieser Festfeier zu betheiligen. Unsere Stiftungsbuchhalterei (Rathhaus, erste Etage) ist daher von uns zur Empfangnahme eingehender Beiträge, über deren Ertrag wir seiner Zeit öffentliche Mittheilung machen werden, angewiesen worden. Sollte sich ein Ueberschuß ergeben, so wird derselbe anderweit zu wohlthätigen Zwecken von uns verwendet werden.

Leipzig, den 3. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Öffentliche Gerichts-sitzung.

Leipzig, am 10. December. In der heutigen Sitzung des königl. Bezirksgerichts, an welcher unter dem Voritze des Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Lucius die Herren Gerichtsräthe Dr. Wenz und Lengnick und die Herren Hülfsrichter Advocat Heinrich Müller und Actuar Busch, Seiten der königlichen Staatsanwaltschaft aber Herr Staatsanwalt Gebert Theil nahmen, wurde die Anklage wider den Cigarrenfabrikanten Franz Alexander Sperling wegen Brandstiftung und ausgezeichneten Diebstahls, beziehentlich Unterschlagung, verhandelt.

In dem in Leipzig auf dem Brühle unter Nr. 5 gelegenen, der verwitweten Frau Dr. B. gehörigen Hause befindet sich im Parterre rechter Hand von der Hausflur eine Niederlage, welche nebst dem daranstoßenden Gewölbe für die Zeit außerhalb der Messen von dem Angeschuldigten, für die Messen selbst aber an den Leinwandfabrikanten Franz Adolph L. aus Lauban vermietet war.

L. pflegte von einer Messe zur andern die unverkauft gebliebenen Waaren in einer Kiste in der Niederlage stehen zu lassen, und auch in der letzten Ostermesse hatte er eine solche verschlossene Kiste mit dergleichen an dem bezeichneten Orte stehen lassen, oder, wie er sich ausdrückt, der Beschuldigte aber in Abrede stellt, dem Letztem übergeben, anvertraut.

In dieser Niederlage brach am 19. September d. J. Vormittags gegen 11 Uhr ein Feuer aus, welches die daselbst befindliche, dem gedachten L. gehörige Kiste und überdem aber auch noch leere Cigarrenkisten, welche zwischen dem in der Niederlage stehenden Kanonenofen und der mehrgedachten Kiste sich befanden, ergriff, von dazu gekommenen Personen aber gelöscht wurde, noch bevor ein irgend erheblicher Schaden dadurch verursacht worden war.

Auffälliger Weise brach aber schon wenige Stunden darauf Nachmittags gegen 2 Uhr in der nämlichen Niederlage abermals

ein Feuer aus. Jetzt brannte es in der mehrgenannten Kiste. Die Wände derselben und einen Theil der darin befindlichen Waaren hatte die Flamme ergriffen, und das Gewände der aus der Niederlage nach der Hausflur des B-schen Hauses führenden Thüre, an welcher die Kiste gestanden hatte, war ungefähr eine und eine halbe Elle hoch, und zwar an derselben Stelle, wo die Kiste gestanden, angekohlt.

Der Verdacht, daß hier das Verbrechen der Brandstiftung vorliege, mußte sich Jedem aufdrängen; auch stellten sich sehr bald Umstände heraus, welche kaum einen Zweifel daran zulassen schienen, daß Sperling es gewesen, der das Feuer angelegt, um durch dasselbe der Entdeckung eines andern früher begangenen Verbrechens vorzubeugen.

L. hatte nämlich, wie oben angegeben, die gedachte mit Waaren von nicht unbedeutendem Werthe angefüllte Kiste mit einem Schlosse verschlossen, das letztere mit einem mit seinem Petschaft versiegelten Papierumschlag verwahrt und so in der bezeichneten Localität zurückgelassen, den Schlüssel zu der Kiste aber mit in seine Heimath genommen.

Bei dem zweiten Feuer nun fand man die Kiste, welche bei dem ersten verschlossen gewesen war, geöffnet, indem die eine der daran befindlich gewesenen Krampen herausgerissen war; auch zeigte sich, daß ein großer Theil der darin aufbewahrt gewesenen Waaren fehlte, während man in demselben Raum, wo die Kiste gestanden, das Schloß nebst Krampe vorfand. Ein Theil der Waaren wurde theils bei Trödlern, theils auf dem Leihhause ausfindig gemacht, und da der Angeschuldigte bei Gelegenheit des obengedachten zweiten Feuers vor der geöffneten Kiste stehend und den Deckel derselben in der Hand haltend betroffen worden war; da ferner auf das Zuverlässigste ermittelt worden war, daß der Angeklagte eine nicht unbeträchtliche Quantität solcher Waaren, wie dergleichen in der Kiste sich befanden, verkauft hatte, und die Angaben, die er